

**Fragenkatalog
für das öffentliche Expertengespräch zum Thema
Sicherung des Filmerbes
am 18. Juni 2008**

Der interfraktionelle Antrag zur Sicherung des deutschen Filmerbes fordert die Bundesregierung auf, das Europäische Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes durch die Bundesrepublik Deutschland bald zu ratifizieren.

Antworten des PROGRESS Film-Verleihs:

1) Welche Aufgaben ergeben sich aus dem Beitritt zur Konvention für den Schutz des deutschen Filmerbes?

Gemäß der Konvention des Europäischen Parlamentes und des Rats vom 16. November 2005 zum Filmerbe, würden sich folgende Aufgaben für die in Deutschland zuständigen Behörden (Zuständigkeiten sind zum Teil noch durch den Gesetzgeber zu definieren) ergeben:

- Ergreifung aktiver Maßnahmen zur Erhaltung von Kinofilmen (darunter fallen nach EU-Definition Bewegtbilder jeglicher Länge, insbesondere Spiel-, Zeichentrick- und Dokumentarfilme), insbesondere wenn diese auf zerbrechlichen Trägermedien festgehalten wurden,
- Voraussetzung für Wettbewerbsfähigkeit und Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Filmindustrie schaffen durch bessere Nutzung des industriellen und kulturellen Potenzials des europäischen Filmerbes (Innovationen, Forschungsarbeiten und technologische Entwicklung fördern),
- Regelungen schaffen, um das Filmerbe zu bewahren, restaurieren, katalogisieren und zu nutzen, also Standardarchivierung (insbesondere für Bildungs-, Kultur- und Forschungsbereich) unter Wahrung des Urheberrechtes,
- Bessere Nutzung der technischen Neuerungen wie z.B. Digitalisierung für die Sicherung und Nutzung bzw. Veröffentlichung des Filmerbes,
- Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Vernetzung zwischen den europäischen, nationalen und regionalen Filmarchive muss gewährleistet werden,
- Nutzung zu pädagogischen Zwecken prüfen,
- Regelungen für öffentliche Zugänglichmachung festlegen,
- Bewegtbildmaterial, welches in Deutschland produziert oder koproduziert wurde, muss hinterlegt werden,
- Empfänger von EU-Zuschüssen müssen eine Kopie des bezuschussten Films in einem nationalen Archiv hinterlegen,
- die Einrichtung eines nationalen Filmarchivs und einer zentralen Erfassungsstelle wird empfohlen

Detaillierte Beantwortung zur Umsetzung muss durch betroffene Institutionen bzw. öffentlichen Behörden erfolgen.

2) Der interfraktionelle Antrag fordert, dass auch Filme, die ohne öffentliche Förderung hergestellt wurden und für die bisher keine Pflichtabgabe vertraglich vorgesehen war, archiviert werden.

a) Wie sollte die Rechtsgrundlage für eine solche Pflichtabgabe aussehen?

Analog zur Pflichtabgabe für Bücher müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage durch den Bund für den Filmbereich geschaffen werden. Dies bedeutet, dass von jedem in Deutschland produzierten oder mit einem finanziellen Anteil aus Deutschland koproduzierten Film eine Pflichtkopie hinterlegt werden muss. Empfohlen wird dabei, sicherzustellen, dass die Pflichtkopie lediglich bei einer zentralen Institution zur Archivierung hinterlegt werden kann. Hier bietet es sich an, eine Belegkopie beim Bundesarchiv abzugeben. Diese sollte von vornherein bei der Produktion kalkulatorisch erfasst werden, d. h. in die Herstellungskosten des Films von Anfang an mit aufgenommen werden. Bei geförderten Filmen kann dies einfach durch die Förderinstitutionen festgeschrieben werden. Bei nicht geförderten Filmen, könnte über eine Kompensation (z.B. anteilige Übernahme der Materialkosten) für die Produzenten nachgedacht werden. Generell sollte es jedoch so sein, dass auch der Produzent ein Interesse daran haben sollte, dass von seinem Filmwerk eine Kopie an zentraler Stelle bewahrt wird. Demzufolge sollte die Bereitschaft zur Pflichtabgabe bei den Produzenten da sein. Alternativ – um die Kosten – für Produzenten von nicht geförderten und *low budget* Filmen möglichst gering zu halten -, könnte hier überlegt werden, dass erst nach Auswertung im Kino, der Verleih die am besten erhaltende Kopie zur Archivierung übergibt.

b) Ist der Weg einer bundeseinheitlichen Regelung analog zum Buchbereich sinnvoll?

Ja, denn Filme sind ebenso wie Bücher als kulturelles Erbe zu definieren und sie sind ebenso Gegenstand der Forschung und Bildung. Somit trifft die Begründung für die Einführung der Pflichtabgabe für Bücher ebenso auf Filme zu. Dies hat auch die EU 2005 in ihrem Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes ausdrücklich so bestätigt, indem dort steht: „Kinofilme sind ein wesentlicher Bestandteil unseres kulturellen Erbes.... Neben ihrem kulturellen Wert stellen Kinofilme eine Quelle der historischen Information ... dar.“

Bereits 1980 gab es zu diesem Thema eine Resolution der UNESCO mit einer Empfehlung das Filmerbe entsprechend zu sichern. 2001 folgte eine Europaratskonvention dazu. Zudem wurde 2006 bereits eine Pflichtabgabe für Musikfilme mit der Begründung, dass diese eine ergänzende Quelle für historische Forschung sind, eingeführt (siehe Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek, DNBG § 3/Absatz 4) und was für Musikfilme gilt, müsste ebenso für andere Filme gelten.

Dabei ist die Lösung einer zentralen Filmarchivierung einer föderalen vorzuziehen, da es sich zum einen bei der Sicherung des Filmerbes um eine nationale Aufgabe handelt, zum anderen ist nur so sicherzustellen, dass die Zuständigkeit für die Archivierung in einer Hand liegt. Eine Umfrage des Bundesfilmarchivs zu dem Thema der Pflichtarchivierung unter deutschen Produzenten ergab, dass eine Mehrheit von über 90% unter denen, die an der Umfrage teilnahmen, ein zentrales deutsches Filmarchiv befürworten.

**c) Zu welchen Bedingungen können archivierte Materialien genutzt werden?
Welche Rolle können hier Verwertungsgesellschaften wahrnehmen?**

Neben der Archivierung spielt die Veröffentlichung der archivierten Filme eine ebenso große Rolle und kann nicht getrennt von der Archivierung betrachtet werden.

Das europäische Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes verweist ebenso wie auf die Archivierung ausdrücklich darauf, dass in den Mitgliedsstaaten klare Regelungen getroffen werden müssen, wie sichergestellt werden kann, dass das Filmerbe auch veröffentlicht (und dies bedeutet eben auch ausgewertet) wird. Die Zugänglichmachung für den Bildungs-, Kultur- und Forschungsbereich muss laut EU-Konvention dabei sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, dass die Rolle von **Auswertungsgesellschaften**, die sich auf die Auswertung des Filmerbes konzentrieren, wie z.B. der PROGRESS Film-Verleih und andere gestärkt wird. Auswertungsgesellschaften sollten grundsätzlich für die Veröffentlichung und Auswertung des archivierten Materials, des Filmerbes zuständig sein, denn nur sie besitzen die entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen. Dies kann nicht primäre Aufgabe des Bundes- bzw. Filmarchivs sein, denn deren Aufgabe ist in erster Linie die Archivierung und Restaurierung des Materials. Die Veröffentlichung (also die Herausgabe von Materialien) kann durch die Archive daher nur in einem kleinen und begrenzten Umfang, z.B. im wissenschaftlichen und Bildungsbereich, geleistet werden. Alles darüber hinaus gehende würde die Ressourcen und auch Kompetenzen übersteigen. Auch Stiftungen können die Aufgabe der Auswertung nicht wahrnehmen. Sie sind für die Bewahrung und Pflege des Filmerbes zuständig und für die Veröffentlichung im Rahmen der Pflege (also vor allem auch im Bildungs- und Forschungsbereich) – aber nicht für die Auswertung. Diese Aufgabe übertragen sie daher an Auswerter.

Daraus ergibt sich für die Bedingungen der Nutzung oder Herausgabe der archivierten Materialien, dass sichergestellt werden muss, dass entsprechend beauftragte Auswertungsgesellschaften (also Rechteinhaber) uneingeschränkten und kostenfreien Zugang zu den archivierten Materialien erhalten und in der Lage sind - ohne größere zeitliche Verzögerungen - entsprechende auswertbare Kopien von diesen archivierten Materialien für die Auswertung im Kino, bei Veranstaltungen, im TV- und DVD/Video-Bereich national und international herzustellen. Dazu ist es wiederum zwingend nötig, dass im Archiv entsprechende Sicherungspakete von den Ausgangsmaterialien vorliegen oder zeitnah hergestellt werden, von denen dann entsprechende Kopien gezogen werden können. Damit stellt sich jedoch die Frage der Finanzierung dieser Sicherungspakete und Kopien für die Auswertung. Da die Veröffentlichung und Auswertung des Filmerbes ebenso als nationale Aufgabe definiert sein muss und im öffentlichen Interesse liegt, wie die reine Archivierung, kann die finanzielle Belastung der Kopienherstellung nicht allein den privaten Auswertungsgesellschaften überlassen werden. Hier muss daher ein Finanzierungsmodell für die Kopienherstellung (Vorschlag dazu siehe Frage 8h) geschaffen werden.

Was die **Verwertungsgesellschaften** betrifft, ist deren Aufgabe, die Ansprüche der Urheber geltend zu machen. Sie kontrollieren z.B. Ausstrahlungen der Filme und verteilen prozentual die Gebühren aus Ausstrahlungen und Geräteabgaben. Daher gilt es darauf zu achten, dass die Rechteinhaber (dies können die Urheber selber sein (z.B. Produzenten) oder die Inhaber der vom Urheber übertragenen Nutzungsrechte an den archivierten Materialien, also Auswerter) stets unkomplizierten, schnellen und kostenfreien Zugang zu allen Materialien erhalten, um mit diesen entsprechend arbeiten zu können. Die Nutzungsrechte für die Filmwerke müssen bei den Verwertungsgesellschaften angemeldet werden, damit diese entsprechend die Erlöse an die Urheber ausschütten können. Dies ist gesetzlich bereits so geregelt, so dass hier den Verwertungsgesellschaften keine besondere Rolle zugeht, außer der, die sie sowieso schon inne haben, nämlich die Geltendmachung der Ansprüche der Urheber und Rechteinhaber.

d) Wie sind in diesem Zusammenhang „Fair-Use“- Konventionen zu sehen, an denen in anderen europäischen Ländern gearbeitet wird?

„Fair Use“ Prinzipien sind ursprünglich eine Doktrin, die dem amerikanischen *Copyright Act* entspringt und beinhalten Ausnahmen, hier vor allem für bildungs- und wissenschaftliche Zwecke, die es möglich machen, urheberrechtlich geschütztes Material ohne explizite Zustimmung des Urhebers zu verwenden. Beispiele sind: Nutzung von Zitate in Artikeln, Berichten, Kritiken; Parodien auf Werke; Zusammenfassungen; Kopien zur Illustration oder um zerstörtes Material zu ersetzen (vor allem für Bildungseinrichtungen und Bibliotheken).

„Fair Use“ ist aber nicht genau definiert, sondern zum großen Teil, Ermessens- und Auslegungssache, worin sich auch die Problematik dieser Doktrin begründet.

Auf europäischer Ebene wird nun im Zuge der Bestrebungen zur „Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“ über die Ausweitung von „Fair Use“ Regelungen diskutiert. Hier sind es vor allem die Dokumentarfilmer, die sich für „Fair Use“ Regelungen aussprechen. Sie fordern freizügigere Regelungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien vor allem für den Lehr- und Schulfilmbereich mit dem Argument, dass Dokumentarfilmer in der Lage sei müssten, Ideen und Kritik anderer darzustellen und zu bewerten ohne dafür große Summen, die oft Budgets überschreiten, für die Rechterwerbung zahlen zu müssen. In dem Zusammenhang soll zum Beispiel der Zugang zu Werken aus öffentlichen oder privaten Archiven erleichtert werden.

Bisher hat das internationale und europäische Recht nur einige Prinzipien von „Fair Use“ harmonisiert, so dass die Anwendung dieser Regelungen zum großen Teil auf nationaler Ebene von den Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten unterschiedlich ausgelegt werden können. In den USA gibt es dazu zwar eine einheitliche Gesetzgebung, aber auch diese lässt in den konkreten Fällen Ermessensspielräume offen, was immer wieder zu juristischen Problemen führt.

Die Nutzung von archivierten Materialien für Lehre und Bildung sollte selbstverständlich möglich sein, jedoch muss es dafür genaue Richtlinien geben, um Missbrauch und eine Aufweichung des Urheberrechts zu vermeiden. Sonst besteht die Gefahr, dass z.B. öffentliche Vorführungen vor größerem Publikum mit Filmklassikern oder Dokumentarfilmen schnell als Bildungsveranstaltung ausgelegt werden. Vor allem die Nutzung für private oder allgemein nicht-kommerzielle Zwecke, die auch immer wieder in diesem Zusammenhang diskutiert wird, birgt Gefahren des Missbrauchs. Die Ermessensspielräume bei „Fair Use“ Regelungen sind zudem immer wieder Grundlage von Kritik an diesen Prinzipien.

Die im deutschen Urheberrecht existierenden sog. „Schranken des Urheberrechts“ tragen diesem Sachverhalt bereits Rechnung. Hier sind Ausnahmeregelungen zugunsten einzelner Nutzer, wie z.B. die Erlaubnis der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, die Entlehnungsfreiheit (Nutzung von Zitaten) oder die öffentliche Wiedergabe im Lehrbetrieb geregelt (siehe § 44a bis 63a UrhG).

Diese Regelungen haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollten auch bei Einführung einer Pflichtabgabe und bei der Erstellung der Regularien zur Nutzung archivierter Materialien ausreichen. Für den konkreten Fall des Dokumentarfilmbereiches kann darüber nachgedacht werden, das Urheberrecht für diesen Bereich zu konkretisieren oder anzupassen.

e) Welche Aufgaben gibt es im Bund-Länder-Verhältnis bei der Sicherung des Filmerbes?

Nach Verabschiedung der EU-Konvention vom 16. November 2005 mit Empfehlungen zur Sicherung des europäischen Filmerbes, gab es eine Verabredung zwischen den Ländern und dem Bund, was die Umsetzung der Konvention betraf. Dabei wurde festgelegt, dass länderspezifische Umsetzungsformen, die dem föderalen System in Deutschland Rechnung tragen, gewählt werden.

Dies bedeutet konkret, dass es auf Länderebene nunmehr eine Pflichtabgabe geförderter Filme gibt, aber, es ist den Ländern freigestellt, wie diese Regelungen aussehen - sowohl was die Adressaten der Abgabe als auch abzuliefernder Trägermaterialien - geförderter Filme betrifft.

Überblick der Länderregelungen:

- **FFA: Novellierung des Filmförderungsgesetzes (Stand: 4. Juni 2008) Aus: Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes**

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Die Wörter „dem gedrehten Originalformat“ werden durch die Wörter „einem archivfähigen Format“ ersetzt. b) Folgender Satz wird angefügt: „Näheres regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.“

21.

Nach § 21 wird die folgende Überschrift eingefügt: „2. Abschnitt Förderung der Filmproduktion“.

§ 21

Archivierung (alt)

(1) Der Hersteller eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in dem gedrehten Originalformat unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

§ 21

Archivierung (geändert)

(1) Der Hersteller eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in **einem archivfähigen Format dem gedrehten Originalformat** unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist. **Näheres regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.**

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

- **Medienboard Berlin-Brandenburg**

1.3.13

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Medienboard GmbH unentgeltlich eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie im Original-Vorführformat der geförderten Produktion zur Archivierung zu übereignen. Auf die Hinterlegung der Archivkopie kann verzichtet werden, wenn der Stiftung der deutschen Kinemathek eine Kopie des Films im Originalformat übereignet wurde. Wird aufgrund anderer öffentlicher Förderungen dem Bundesarchiv eine Filmkopie überlassen, ist der Stiftung Deutsche Kinemathek eine VHS-Kopie zu übereignen. Weitere Maßgaben regelt der Darlehensvertrag.

- **Filmstiftung NRW GmbH**

3.1.3

Der Geförderte ist verpflichtet, der Filmstiftung unentgeltlich 10 VHS-Filmkopien und eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie im Original-Vorführformat der geförderten Produktion zur Archivierung zu übereignen. Auf die Hinterlegung einer Archivkopie kann verzichtet werden, wenn dem Bundesarchiv oder einem anderen fachöffentlich anerkannten Archiv bereits eine Kopie übereignet wurde. Weitere Maßgaben regelt der Fördervertrag.

4.6

Das Verleih- bzw. Vertriebsunternehmen, das eine Förderung erhalten hat, ist verpflichtet, der Filmstiftung spätestens ein Jahr nach Durchführung der Maßnahme unentgeltlich eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie im Original-Vorführformat der geförderten Produktion einschließlich des zugehörigen Werbematerials zur Archivierung zu übereignen. Auf die Hinterlegung einer Archivkopie kann verzichtet werden, wenn dem Bundesarchiv oder einem anderen fachöffentlich anerkannten Archiv bereits eine Kopie übereignet wurde. Weitere Maßgaben regelt der Fördervertrag.

- **FilmFernsehFonds Bayern GmbH**

3.15

Auf Verlangen ist eine Kopie des geförderten Films für Archivierungszwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- **MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH**

4.1.8

Die Produzentin/der Produzent ist verpflichtet, der MFG -Filmförderung eine archivfähige Filmkopie des geförderten Films bzw. eine MAZ-Kopie der geförderten elektronischen Produktion sowie eine DVD- oder Videokopie auf ihre/seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Auf die Hinterlegung einer Archivkopie kann verzichtet werden, wenn einer anderen deutschen Institution mit Archivierungsmöglichkeiten bereits eine Kopie übereignet wurde. Eine weitere DVD- oder Videokopie ist zur Weitergabe an das Landesarchiv/Haus des Dokumentarfilms kostenfrei zu übereignen.

- **Hessische Filmförderung**

(Keine Erwähnung einer Pflichtabgabe geförderter Filme in den Richtlinien)

- **FilmFörderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH**

Aus: Merkblatt Produktion (für Anträge auf Drehbuchförderung, Stoffentwicklung, Projektentwicklung und Produktionsförderung):

Die Kosten einer kopierfähigen Kassette im Format Beta-SP bzw. Super-VHS, sechs DVDs, sowie einer Archivkopie zur Abgabe bei der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH im Falle einer Förderung, müssen in den Herstellungskosten enthalten sein. Vorführkopien werden generell im Rahmen der Herstellungskosten nicht anerkannt. (S.3 u.)

BELEGEXEMPLARE / ARCHIVKOPIE

Für alle Förderungen im Bereich Verleih- und Vertriebsförderung sind unaufgefordert Belegexemplare aller erstellten Werbemittel (Flyer, Plakat, Postkarten etc.) einzureichen. Für alle geförderten Verleihmaßnahmen ist der Nachweis über die Archivierung einer Filmkopie und die Einreichung einer Beta SP und DVD oder Super-VHS obligatorisch, wenn es sich um eine Version handelt, die nicht bereits bei Produktionsförderung archiviert wurde.

Schleswig-Holstein verfügt über ein eigenes Filmarchiv als Abteilung des Landesarchivs. Relevante Filme mit Schleswig-Holstein Bezug werden dort archiviert. Das Land regelt die Abgabe über ein sog. Pflichtangebot, was in der Umsetzung bedeutet, dass von vom Land geförderter Filme, eine Pflichtkopie hinterlegt werden muss. Das Landesarchiv entscheidet über die filmarchivarische Relevanz und damit darüber, ob der Film im Landesarchiv eingelagert oder an das Bundesarchiv weitergegeben wird. Zwischen Landes- und Bundessarchiv gibt es diesbezüglich bereits auch konkrete Verfahrensregeln.

- **Nord Media Die Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH**

4.1.5

Die Fördernehmerin / Der Fördernehmer ist verpflichtet, der nordmedia Fonds nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis unentgeltlich eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie im Original-Vorführungsformat der geförderten Produktion sowie zwei DVD oder VHS-Kassetten zur Archivierung und zur ausschnittswisen Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit der Nordmedia Fonds zu übereignen. Von der Übereignung kann abgesehen werden, wenn diese Verpflichtung schon anderweitig begründet ist und der Nordmedia Fonds nachgewiesen wird. Bei Produktionen gem. Ziffer 4.1.8 gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

5. Förderung von Verleih, Vertrieb und Verbreitung

5.5

Die Fördernehmerin / Der Fördernehmer ist verpflichtet, der Nordmedia Fonds Werbe- und Pressmaterial sowie eine DVD oder VHS-Kopie der geförderten Produktion(en) unentgeltlich zu übereignen. Die Verpflichtung zur Übereignung einer Kopie im Originalvorführungsformat gem. Ziffer 4.1.8 gilt entsprechend. Sie / er hat sechs Monate nach Beginn der Maßnahme der Nordmedia Fonds einen ersten Auswertungsbericht und mit dem Verwendungsnachweis einen weiteren Auswertungsbericht vorzulegen.

- **Filmbüro Bremen e.V.**

1.5.

Von jedem geförderten Film- oder Videoprojekt ist dem Filmbüro eine VHS-Videokassette zu Archivzwecken zu übereignen. Der Verein darf die Kassetten nur intern für Dokumentations- und Vertriebs-vorbereitende Zwecke verwenden. Die Kosten gehen zu Lasten des Förderprojektes.

- **Kulturelle Filmförderung MV**

7. Allgemeine Bedingungen:

Die Zuwendungsbescheide des Kultusministeriums sowie die gegebenenfalls mit den Förderungsempfängern zu schließenden Verträge werden im Einzelnen das zu fördernde Projekt bezeichnen und vorsehen,...

l) dass von jedem geförderten Film eine kombinierte Kopie dem Land Mecklenburg-Vorpommern auf Kosten des Geförderten übereignet und beim Mecklenburg- Vorpommern-Film e.V. hinterlegt werden soll. Das Filmbüro wird dem Kultusministerium jederzeit Einblick in seine Unterlagen gewähren. Der mit der filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu schließende Vertrag soll vorsehen, dass das Kultusministerium jederzeit das Recht hat, in die Unterlagen Einblick zu nehmen, die sich aufgrund des Förderprogramms und der Prüfung einzelner Projekte ergeben.

- **MDM Mitteldeutsche Medienförderung GmbH**

4.1.7.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der MDM eine archivfähige digitale Kopie oder eine archivfähige Filmkopie der geförderten Produktion sowie zwölf DVD's/Datenträger und veröffentlichungsfähiges PR-Material (inkl. mindestens zehn verschiedene Fotos) auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

- **Saarland Medien GmbH**

Gemäß Vereinbarungen in den Förderrichtlinien müssen 2 Kopien (DVD's) bei geförderten Filmen an die Saarland Medien GmbH abgeliefert werden. Eine DVD dient dabei zur eigenen Archivierung und eine zur Abgabe gemäß der Selbstverpflichtungserklärung der Länder bzgl. der EU-Konvention.

Einschätzung:

Generell sollte eine bundeseinheitliche Lösung einer föderalen vorgezogen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass:

- die Archivierung nach einheitlichen Kriterien erfolgt,
- alle Filme an einem zentralen Ort zusammengeführt und archiviert werden,
- die Konvention des Europäischen Parlamentes und Rates umfassend erfüllt werden kann.

Da die Bewahrung des Filmerbes zudem eine nationale Aufgabe ist und sich viele Filme, weder aufgrund Entstehung noch aufgrund der Rezeption regionalisieren lassen, sollte diese in Bundeszuständigkeit liegen. Den Ländern könnte freigestellt werden, ob sie zusätzlich eigene Filmarchive nach ihren regionalen Kriterien oder für mit ihren Förderungen hergestellten Filmen betreiben.

f) Wie kann das Thema bei der anstehenden Novellierung des Bundesarchivgesetzes berücksichtigt werden?

Da die Pflichtabgabe und Filmarchivierung aus oben bereits erwähnten Gründen zentral geregelt werden sollte, empfiehlt sich die Einrichtung eines nationalen Filmarchivs beim Bundesarchiv. Dazu müssen Kriterien definiert werden, welche Filme die Pflichtabgabe betrifft und in welcher Form diese zu leisten ist. Generell muss dabei beachtet werden, dass Urheberrechte bzw. die der Rechteinhaber gewahrt bleiben und Urheber/Rechteinhaber jeder Zeit Zugang zu Ihren Materialien haben. Das BArchG müsste also um den Bereich der Pflichtfilmabgabe und Filmarchivierung angepasst bzw. erweitert werden. Die Kosten für die Pflichtabgabe sollte bei den Herstellungskosten der Produzenten mit eingeplant werden. Zusätzlich zur Archivierung muss auch die Veröffentlichung und Auswertung der archivierten Materialien geregelt werden.

Auswertungsgesellschaften sollten generell für die Veröffentlichung für ein breites Publikum zuständig sein. Hier ist vor allem sicherzustellen, dass Auswertungsgesellschaften, die sich insbesondere um die Auswertung des nationalen Filmerbes bemühen, in Ihrer Arbeit unterstützt werden. Dazu benötigen sie einen schnellen Zugriff auf die Materialien und finanzielle Unterstützung in der Kopiererstellung. Da die Erlöse, die mit dem Filmerbe zu erzielen sind, nicht ausreichen, um eine umfassende Veröffentlichung und Auswertung möglich zu machen (bedingt durch hohe Investitionskosten in die Herstellung auswertbarer Materialien) müssten hier zusätzliche finanzielle Ressourcen für die Förderung der Veröffentlichung und Nutzung bereit gestellt werden.

Bei Einführung der Pflichtabgabe muss auch sichergestellt werden, dass das Bundesarchiv mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet wird, damit es in der Lage ist – neben dem Mehraufwand der Archivierung – auch einen reibungslosen und zügigen Zugang der Rechteinhaber zu den archivierten Materialien gewährleisten kann. Hier kommt es immer wieder zu Engpässen, die den Auswertern zu schaffen machen.

3) In Deutschland entstehen jährlich tausende von Filmen - in unterschiedlichen Genres und auf unterschiedlichen ästhetischen und produktionstechnischen Qualitätsniveaus, die Zeitdokumente von Ereignissen, Alltag, Mentalität und Kultur sind. Nur mit einer möglichst umfassenden Archivierung lässt sich das Spektrum des Filmschaffens einer Zeitepoche zuverlässig widerspiegeln.

a) Welche Institutionen kümmern sich aktuell um den Erhalt des deutschen Filmerbes? Wie stellen sich die Zuständigkeiten dar?

In Deutschland kümmern sich - zusammenschlossen im Deutschen Kinematheksverbund - folgende Institutionen um die Bewahrung des deutschen Filmerbes:

- Seit 1949 **Deutsches Filminstitut (DIF)**, Wiesbaden: bewahrt Film begleitende Materialien, Informationen und einige Kopien; Aufgaben: nichtgewerbliche Aufarbeitung und Vermittlung des Deutschen Films
- Seit 1955 **Bundesarchiv**, Koblenz/Berlin: Film begleitende Materialien, Informationen, Kopien von Wochenschauen und Dokumentarfilmen, nach der Wende Übernahme der Spiel-, Trick- und Dokumentarfilmproduktionen der ehemaligen DDR, Aufgabe: Archivierung, Restauration und Herstellung neuer Ausgangsmaterialien
- Seit 1963 **Stiftung der Deutschen Kinemathek**, Berlin, Aufgaben: nichtgewerbliche Aufarbeitung und Vermittlung des Deutschen Films

Hinzu kommen die Filmmuseen in München, Frankfurt, Potsdam und Düsseldorf sowie das Hamburgische Zentrum für Filmforschung (CineGraph), die sich ebenfalls um die Pflege und Vermittlung des deutschen Films bemühen. Dies beinhaltet zum teil Nutzungsbefugnisse für wissenschaftliche Zwecke. Alle sind kooptierte Mitglieder des Kinematheksverbundes.

Diese Struktur trägt dem föderalen System der Bundesrepublik Rechnung.

Vier weitere Institutionen sind entscheidend an der Pflege und Auswertung des deutschen Filmerbes beteiligt. Dies sind die:

- Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung (besitzt Grossteil der Filmrechte der NS-Zeit) sowie die
- DEFA-Stiftung (besitzt Filmrechte der DDR-Produktionen) und deren beauftragte exklusive Auswerter:
- Transit-Film und
- der PROGRESS Film-Verleih.

PROGRESS und Transit Film sind im Auftrag von Murnau- und DEFA-Stiftung für die exklusive Auswertung des Filmerbes zuständig. Dazu gehören auch die nicht-gewerblichen Rechte. Die Kernkompetenz dazu liegt also bei den Auswertern. Diese Rechte können nicht durch die Institutionen ausgeübt werden, es sei denn, es wird eine entsprechende vertragliche Vereinbarung geschlossen.

Was den DEFA Filmstock betrifft, besitzt auch das Bundesarchiv laut vertragliche Regelung mit der DEFA-Stiftung, dem Lizenzgeber, Nutzungsbefugnisse für eigene wissenschaftliche oder archivarische Zwecke. Die nicht-kommerziellen Rechte an DEFA-Filmen liegen per Vertrag derzeit beim KFW, zur Tellux-Gruppe gehörig.

b) Wie umfassend sollte die Archivierung tatsächlich sein, d.h. müssen neben Spiel- und Dokumentarfilmen auch Kurz-, Lehr- und Werbefilme, ggf. auch private Filmaufnahmen archiviert werden?

Generell müssten Kriterien festgelegt werden, welche Filme als nationales Filmerbe eingestuft werden sollen und somit archivierungspflichtig sind. Für Spiel-, Dokumentar-, Trick- und Kurzfilme spricht, dass sie etablierte Genres umfassen, deren Erstellung und Inhalt mit großer Wahrscheinlichkeit als Gegenstand für Forschung und Bildung relevant sind. Sie sollten daher zu 100% archiviert werden. Die Konvention des Europäischen Rates definiert als zu archivierende Kinofilme: Bewegtbilder jeglicher Länge, insbesondere Spiel-, Zeichentrick- und Dokumentarfilme.

Lehr- und Werbefilme, sofern sie nicht von einer staatlichen oder öffentlichen Institution (Behörde, Städte, Kommunen, Institutionen etc.) in Auftrag gegeben werden, müssten nicht zwingend als nationales Filmerbe verstanden werden. Der Aufwand und die finanziellen Ressourcen, die eine lückenlose Pflichtarchivierung hier erforderlich macht, stehen möglicherweise in keinem Verhältnis zum kultur- und gesellschaftspolitischen Wert. Es könnte jedoch eine Regelung dahingehend geschaffen werden, dass von Lehr- und Werbefilmen nur ein zu definierender Prozentsatz (z.B. 20% bis 50%) der kulturell besonders aussagekräftigen und wertvollen Filme archiviert wird. Letztlich muss das Bundesarchiv die Kriterien definieren.

- c) Brauchen wir einen Kriterienkatalog, der bei der archivarischen Bewertung der Filme heranzuziehen ist – analog zum Verfahren der Library of Congress in den USA, was auch im Sinne einer Verschlagwortung und besseren Wiederauffindbarkeit von Filmen sinnvoll sein könnte?**

Der Kriterienkatalog der Library of Congress enthält Richtlinien dazu, wie „bewegtes Bildmaterial (*moving image materials*)“ archiviert und katalogisiert werden soll. Dabei geht es sowohl darum zu definieren, was aus welchem Grunde archiviert wird, als auch in welcher Form (Formatangaben) und wie (Aufbewahrungsmethoden, Vervielfältigungstechniken) archiviert wird.

Bei der Novellierung des Archivgesetzes und Frage der Sicherung des Filmerbes, muss ein Kriterienkatalog zwingend erstellt werden, nicht nur um die Archivierung klar zu regeln, sondern eine schnelle Auffindbarkeit für die Auswertung und Veröffentlichung sicherzustellen.

- d) Welche archivarischen Aufgaben stellen sich bei der relativ neuen Kunstform der Videokunst, und auch der, die über das Internet vertrieben wird?**

Videofilme sollten ähnlich wie Lehr- und Werbefilme aufgrund des enormen Ressourcenaufwands nicht oder nicht vollständig in den Bereich der nationalen Archivierung fallen. Hier bietet sich in der Tat eine Zuständigkeitsteilung unter Einbeziehung von Filmmuseen an.

Ausführliche Beantwortung durch Bundesarchiv.

- e) Ist das eine vorrangige Aufgabe der Museen? Sind besondere Kooperationen mit den Filmarchiven notwendig?**

Beantwortung s.o.

- 4) Auch hinsichtlich der Qualität der Archivexemplare gibt es keine einheitliche Normierung der Formate. Sinnvoll ist z.B. die Abgabe des Originalnegativs. Dieses wird jedoch in der ersten Zeit nach Fertigstellung als Vorlage für die Erstellung von Vorführkopien benötigt.**

- a) Wie kann ein umfassender Langzeitschutz des vorhandenen Archivmaterials auch in Bezug auf die Lagerbedingungen aussehen?**

Zunächst gilt es hier zwischen der Archivierung einer Pflichtkopie und dem Originalnegativ zu unterscheiden. Die Pflichtkopie sollte auf jedem Fall vom Produzenten in einem haltbaren Format innerhalb einer bestimmten Frist nach Fertigstellung des Filmwerks abgegeben werden.

Das Originalnegativ liegt in der Tat zunächst für die Auswertung im Kopierwerk und kann daher erst nach der Auswertungsphase abgegeben und archiviert werden. Auch dies sollte gesetzlich verpflichtend unter Wahrung der Urheberrechte geregelt werden, denn nur so ist sichergestellt, dass das Originalnegativ unter angemessenen Bedingungen gelagert wird und nicht verloren gehen kann. Die Einlagerung des Originalnegativs sollte jedoch für die Hersteller und Rechteinhaber kostenfrei erfolgen.

Von den Originalnegativen müssten - im Idealfall bereits im Kopierwerk, auf jeden Fall aber auch für die weitere Nutzung und Veröffentlichung, später im Archiv - ein so genanntes Sicherheitspaket hergestellt werden. Generell bietet sich dann folgende Vorgehensweise an: vom Originalnegativ wird ein Dup-Positiv und davon ein Dup-Negativ gezogen. Dieses Dup-Negativ wird als Ausgangsmaterial für die Erstellung der Massen-Kopien genutzt. Eine Herstellung der Kopien von einem Dup-Negativ ist fast ohne jeglichen Qualitätsverlust möglich. Somit kann das Originalnegativ archiviert werden.

Das Bundesarchiv verfügt nach eigener Einschätzung und auch der der Mehrheit der Produzenten über ideale Lagerbedingungen für Originalnegative.

b) Wie kann ein möglichst einheitlicher und hoher Qualitätsstandard bei der Archivierung erreicht werden?

Beantwortung durch Bundesarchiv.

c) Welche Probleme der Langzeitarchivierung sind vordringlich zu lösen?

Beantwortung durch Bundesarchiv.

d) Ist es sinnvoll, dass von neuen Filmen zunächst eine Pflichtkopie hinterlegt wird, und nach der entsprechenden Auswertungsphase dann das Originalnegativ?

Beantwortung siehe Frage 4a)

e) Wie sind die Interessen der Beteiligten hier zu wahren und zu schützen – z.B. mit Deposit-Verträgen, die die wirtschaftlichen Belange der Rechteinhaber nicht einschränken und auch dem Produzenten die Sicherheit geben, dass sein Negativ nicht beim nächsten Kopierwerks-Konkurs verschwindet?

Deposit-Verträge sind zu befürworten, um die Interessen der Beteiligten zu wahren und zudem jederzeit den Zugriff des Rechteinhabers zu gewährleisten.

Um einen Verlust des Filmwerks zu vermeiden, sollte relativ zügig nach Fertigstellung des Filmwerks eine Pflichtkopie zentral archiviert werden und zusätzlich ein Sicherheitspaket mit Dup-Negativ im Kopierwerk erstellt werden, welches mit der Kopie an das Archiv geht. So sind für den Fall des Verlustes eines Originalnegativs zumindest noch eine Kopie und ein Dup-Negativ vorhanden. Bei der Archivierung des Originalnegativs nach der Auswertungsphase in einem zentralen Filmarchiv sollte es ausgeschlossen sein, dass ein Originalnegativ verschwindet. Das Archiv sollte für die weitere Nutzung des Filmwerks generell Sicherheitspakete erstellen, von denen dann Kopien gezogen werden können.

f) Wer trägt die Kosten für einen umfassenden Langzeitschutz und welche zusätzlichen Kosten würden im Fall einer umfänglichen Pflichtarchivierung entstehen?

Beantwortung durch Bundesarchiv.

Auf einer Pressekonferenz zum Thema der Filmarchivierung am 2. Juni 2008 erklärte der Abteilungsleiter Filmarchiv Karl Griep, dass eine Pflichtabgabe dazu führen, dass sich das Archivierungspensum im Vergleich zum jetzigen Stand verdreifachen würde. Er erklärte auch, dass dem BKM eine Kalkulation vorgelegt wurde, was eine Pflichtarchivierung und ein umfassender Langzeitschutz an Mehrkosten beim Bundesarchiv verursachen würde.

5) Der interfraktionelle Antrag fordert die Bundesregierung auf, die Bemühungen um eine umfassende nationale Filmographie, die die deutsche Filmproduktion seit ihren Anfängen zuverlässig erfasst und Lücken in der Archivierung benennt, weiter zu intensivieren.

a) Wie weit sind die Arbeiten inzwischen gediehen? Wo bestehen noch absehbare Lücken in der historischen und aktuellen Datenerfassung?

Detaillierte Beantwortung durch Bundesarchiv.

Für die DEFA Stiftung und PROGRESS gilt, dass aus dem DDR-Filmerbe:

- ca. 950 Spielfilme und Kurzspielfilme
- ca. 5 800 Dokumentarfilme und Wochenschauen
- ca. 820 Animationsfilme
- ca. 4 000 deutschsprachige Synchronisationen ausländischer Filme
- nicht veröffentlichte und Restmaterialien aus der DEFA-Produktion,
- im Prozess der Produktion und Distribution entstandenes Schriftgut, Werbematerial etc.

archiviert sind.

Hinzu kommen weitere Bestände von Filmen, die keine DEFA-Produktionen waren, aber in der ehemaligen DDR zentral archiviert wurden.

Die DEFA-Stiftung nahm 1998 ihre Tätigkeit als Verwalter der Rechte des gesamten DEFA-Stocks (einschließlich der synchronisierten DEFA-Fassungen im deutschen Sprachraum) und noch gültiger Verwertungsrechte an ausländischen Filmen für die neuen Bundesländer auf. Ein Vorstand wurde berufen. Die Verwertungsrechte - national und international - wurden der Progress Film-Verleih GmbH übertragen. Aus den Einnahmen wird u.a. die Erhaltung des DEFA-Materialstocks beim Bundesarchiv-Filmarchiv, Berlin, unterstützt.

Am 1.10.1955 wurde das staatliche Filmarchiv der DDR gegründet, dessen Aufgabe vor allem darin bestand - neben der Erhaltung von Altbeständen, die die UdSSR seit 1954 der Regierung der DDR übergeben hatte - die nationale Produktion zu sammeln, zu erhalten, zu erschließen und für eine weitere Nutzung zugänglich zu machen. In Zusammenarbeit mit dem Verleih, den Studios und den Kopierwerken konnten Lücken bis zu diesem Zeitpunkt überwiegend geschlossen und aktuelle Produktionen mit einer festgelegten Kopienzahl - ebenso von den in den Kinos gezeigten ausländischen, synchronisierten Filmen - deponiert werden. Somit gelten die DEFA Produktionen als lückenlos archiviert.

Die Bestände beliefen sich im März 1989 auf etwa 15.000 Spielfilme und 45.000 Nichtspielfilme (nationale und internationale Produktionen von 1895 bis zur Gegenwart).

Der erste DEFA Film wurde 1949 erstellt, der letzte 1990. Der DEFA-Filmstock gilt als fast lückenlos überliefert.

b) Welche rechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragen ergeben sich aus einer Pflichtregistrierung?

Beantwortung durch Rechtsexperten und Datenschützer. Generell muss natürlich das Urheberrecht gewahrt bleiben.

c) Wie hoch ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand die Archivierungsquote beim deutschen Filmerbe?

Beantwortung durch Bundesarchiv und Stiftung Deutsche Kinemathek.

Nach Angabe des BKM und des Bundesarchivs gibt es keine verlässliche Statistik über die gesamte deutsche Kinofilmproduktion, weil es keine Pflichtregistrierung gibt. Auch ist nicht bekannt, wie viel Prozent der Filme gefördert sind und damit hinterlegt werden müssen.

Der Kinematheksverbund hat zum Stand der Filmarchivierung 2005 eine vom BKM in Auftrag gegebene Studie erstellt sowie eine CD ROM mit einer Zusammenstellung einer ersten nationalen Filmographie (Spielfilme) für die Zeit von 1985-1998 veröffentlicht.

6) Es gibt zum Teil große und in vielen Fällen auch nicht mehr zu schließende Lücken bei der Archivierung des deutschen Films?

a) Welche Strategien gibt es, damit möglichst viele fehlende Filme noch in die Archivbestände gelangen?

Der Kinematheksverbund hat im Rahmen einer Studie zu Stand und Aufgaben der Filmarchivierung aus dem Jahr 2005 bereits eine Bestandsaufnahme der Archivbestände erstellt. Diese müsste aktualisiert werden. Zudem müsste eine umfassende Umfrage unter den deutschen Produzenten und den entsprechenden Verbänden (z.B. AG Dok, Produzentenallianz, Verband der Fernsehregisseure, SPIO) erfolgen. Zukünftig sollten Jahreslisten (Pflichtregistrierung aller Produktionen) der produzierten Filme an zentraler Stelle (Bundesarchiv) erstellt werden. Zudem ist die Einrichtung einer einzigen Datenbank, auf die alle Institutionen, die in Deutschland mit Filmarchivierung betraut sind, zugreifen können, nötig. Hilfreich ist ebenso die Onlineabfrage der Filmproduktionen bzw. Produzenten.

b) Wie kann eine weltweite und systematische Recherche nach nicht archivierten Filmen unterstützt werden?

Dazu könnte eine eigene Rechercheabteilung, z.B. bei der Deutschen Kinemathek eingerichtet werden, die sich nur darum bemüht, in ausländischen Archiven oder bei entsprechenden Produktionsfirmen, Filme mit deutscher Beteiligung zu recherchieren. Man kann diese Aufgabe auch über die Vergabe eines entsprechenden umfassenden Forschungsauftrages zu lösen versuchen. Auf europäischer Ebene ist bereits jetzt eine enge Zusammenarbeit durch einheitliche Archivierungsmethoden und vernetzte Datenbanken geplant.

c) Wie ist der Archivierungsstand in den Fernseharchiven? Welche Erfolgchancen hätten systematische Recherchen in den Fernseharchiven der alten und neuen Bundesländer?

Generell:

Bei mit TV-Sendern koproduzierten Spielfilmen ist davon auszugehen, dass die Sender eine Belegkassette archiviert haben, bei Dokumentarfilmen ebenfalls. In der Regel werden bei den Sendern eigene Produktionen bzw. von den Sendern geförderte Produktionen archiviert.

Speziell:

Private Sender/Bsp. RTL:

Produktionen, von denen Rechte erworben wurden, werden nur für den Zeitraum der Rechteerwerbung und somit für den Zeitraum der Auswertung archiviert.

Öffentlich-rechtliche Sender/Bsp. ARD:

Innerhalb der ARD gibt es gemeinsame Archivierungsrichtlinien sowie ein Federführungsprinzip, welches momentan der SWR inne hat. Alle neun Landesrundfunkanstalten haben jeweils ihr eigenes Archiv (es gibt also insgesamt 9 Archive). Diese archivieren jeweils ihre eigenen Produktionen. Es wird also nicht doppelt archiviert, sondern nur Unikate. Es werden alle Eigen-, Auftrags- und Koproduktionen archiviert bzw. Produktionen, von denen Lizenzen erworben wurden, insofern dies technisch möglich ist und war. Hintergrund ist, dass früher Livesendungen nicht zwingend aufgezeichnet wurden, dann sind nur die FAZ (Aufnahmen vom Fernsehen) oder vorproduzierte Einspieler archiviert. Es hat in den 1950er Jahren jedoch eine härtere Auswahl des zu archivierenden Materials stattgefunden, da vielfach das Drehmaterial für neue Produktionen wiederverwendet werden musste. Die Archivbestände sind daher nicht vollständig. Mit den sprunghaft anwachsenden Sendezeiten und paralleler Archivierung wurde in den Archiven bis in die 1980er Jahre auch immer wieder inhaltlich, d.h. Teilbestände aussortiert und vernichtet, die als nicht programm-, wiederholungsrelevant galten, bzw. deren Wert für eine ausschnittsweise Wiederverwendung als nicht sinntragend bewertet wurde. Bisweilen wurde dies auch auf Grund mangelnder Lagerkapazitäten veranlasst. Auch gibt es produktionsbedingte Lücken. Kaufproduktionen (z.B. Kinofilme) werden zumeist nicht archiviert.

Die Lage in den neuen Bundesländer ist durchgängig gut. Die Fernsehüberlieferung des DDR-Fernsehens ist komplett vom DRA/Potsdam übernommen worden und weitgehend schlüssig.

Archiviert wird seit Sendebeginn (1948/1949). Sonderfall ist der MDR, der per Staatsvertrag erst seit 1992 archiviert. Die Produktionen des MDR-Vorgängers DFF lagern komplett beim Deutschen Rundfunkarchiv.

Die Sendungen liegen in verschiedenen Formaten von 35mm-Film bis zum digitalen File vor. Die Archivlangzeitsicherung bemüht sich andauernd die Formate auf neue Trägermedien umzuspielen und so das Material sendefähig zu erhalten. Die Digitalisierung in den Archiven wird in den nächsten Jahren durchgeführt, bisher sind erste RFA damit in Projekt- und Frühproduktiv-Betrieb. Inwieweit dies als dauernde Langzeitsicherung angesehen werden kann wird kontrovers diskutiert. Die Kassation/Vernichtung der Originale nach Digitalisierung, gerade des haltbareren Filmmaterials, ist umstritten.

Grundsätzlich sollte daher eine Abfrage bei den TV-Sendern Erfolgchancen haben, zumindest was die Fernsehfilmproduktion betrifft und durchgeführt werden.

**d) Wie ist die Zugänglichkeit der Fernseharchive für außen stehende Nutzer?
Welche – auch finanziellen – Hindernisse gibt es hier?**

Private Sender/Bsp. RTL:

Das Archiv steht nur in der Regel nur den Mitgliedern der RTL-Mediengruppe zur Verfügung. Einzelpersonen haben nur begrenzt und im Einzelfall Zugang (z.B. Studenten zu Forschungszwecken, Museen). Je nach Umfang (z.B. Zeitaufwand für Recherche, Duplizierungskosten, Versandkosten, Materialkosten) der Anfrage ist die Nutzung für Außenstehende kostenpflichtig.

Öffentlich-rechtliche Sender/Bsp. ARD:

Es gilt das Medienprivileg, d.h. nur redaktionelle Mitarbeiter der beteiligten Häuser dürfen auf die Archive zugreifen. Es gibt Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke und im Forschungsbereich. Hier wird eine Nutzung jedoch je nach Rechtslage und Ressourcenkapazitäten entschieden (was leistbar ist, wird gewährt). Entstehende Selbstkosten müssen in dem Fall vom Nutzer erbracht werden.

Privatpersonen können über Mitschnittserviceangebote der Töchterfirmen (z.B. telepool) Kopien käuflich erwerben. Für eine kommerzielle Auswertung ist ein Zugriff auf die Archive nicht möglich.

e) Welche besonderen Rechtsprobleme für die Verwendung archivierten Materials gibt es?

All dies hängt aber ausschließlich an der Frage der Rechtklärung (Bild, Foto, Ton etc., Urheber, Persönlichkeits-, Patientenrechte etc.). Die Rechte der Sendungen, bzw. von Teilen der Sendungen liegen oft nicht bei den RFA. Es gibt jede Art Rechte die zu beachten sind, ebenso die wechselnde Rechtsprechung und -lage in den vergangenen 60 Jahren. Internetrechte sind ein besonderes Problem, da die "neue" Nutzungsart zumeist nicht über die Lizenzen abgegolten ist. Nach der derzeitigen Rechtslage können so kaum Sendungen unverändert in das Internet (Mediatheken) gestellt werden. Hinzu kommen die Rechteproblematiken der neuen Ausspielwege, der zeitnahen Wiederholung etc. Eine adäquate Nutzung der in den Fernseharchiven lagernden Programmvermögen ist vor allem für diese Art der zeitgemäßen Nutzung somit nur eingeschränkt möglich. Letztendlich sind die Lizenzrechte der Schlüssel zu jeder Art der Wiederverwendung.

Für alle Sender gilt also: das Urheberrecht begrenzt stets die Nutzung der archivierten Materialien – egal zu welchem Zweck die Nutzung erfolgt. Hier wird die Verwendung durch die einzelnen vertraglichen Regelungen eingeschränkt. In der Regel besitzen die Fernsehanstalten nur die Rechte, die für sie und damit für eine Ausstrahlung notwendig sind.

7) Archivierung ist kein Selbstzweck. Es geht auch um einen möglichst breiten Zugang zum Filmerbe, um eine Archivpolitik, die dessen aktive Aneignung fördert und unterstützt.

a) Welche Institutionen kümmern sich aktuell um den öffentlichen Zugang, den Vertrieb und die Auswertung des deutschen Filmerbes?

Für den Bereich Vertrieb und Auswertung sind dies im wesentlichen vier große Institutionen: Die Murnau-Stiftung (als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Produktionsfirmen Ufa, Bavaria, Terra, Tobis und umfasst Filmproduktionen von 1895 bis in die 60er Jahre), DEFA-Stiftung (Rechteinhaberin des DEFA-Filmstocks und umfasst Filmproduktionen von 1949-1990), Transit Film (wertet exklusiv im Auftrag der Murnau-Stiftung aus), PROGRESS (wertet exklusiv im Auftrag der DEFA-Stiftung aus).

Was die öffentliche Zugänglichmachung angeht, gibt auch das Bundesarchiv im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, im Rahmen von Filmfestivals, von internationalen Retrospektiven oder von Ausstellungen (da Vermittlung von Filmkultur) und bei Anfragen von Privatpersonen archiviertes Material heraus. Es handelt sich dabei aber um eine rein nicht-gewerbliche Auswertung. Dies trifft ebenso auf das Deutsche Filminstitut, die Deutsche Kinemathek, die Filmmuseen und die CineGraph zu.

Auch andere Verleiher haben zum Teil Filmklassiker in der Verwertung, die Auswertung von Klassikern stellt aber nicht den Schwerpunkt der Verleiharbeit dar.

b) Wie kann ein möglichst breiter und unkomplizierter Zugang zu den archivierten Filmen – unter Wahrung der Produzenten- und Urheberinteressen – gewährleistet werden?

Indem diese Aufgabe in umfassenden Maße Auswertungsgesellschaften übertragen wird, die über die entsprechende Erfahrung, Professionalität, Engagement, Kontakte, Vermarktungsstrategien, Ressourcen sowie über das Wissen um die Problematik der Lizenz- und Urheberrechtklärung verfügen.

c) Welche zusätzlichen oder erweiterten Darbietungsformen wären sinnvoll, evtl. in Zusammenarbeit mit Kinobetreibern und TV-Sendern?

Mit Kinobetreibern:

- Regelmäßige Filmklassikerreihen,
- innerhalb eines Festivals Retrospektiven,
- Zielgruppenorientierte Sonderveranstaltungen mit Filmgesprächen,
- Kombination von Kunst- und Kultursparten (Musik und Film, Lesung und Film, darstellende Kunst und Film),

TV-Sender:

- eine feste Ausstrahlungsreihe von Filmklassikern anregen,
- Magazinformate zur Besprechung und Vorstellung von Filmklassikern (ein Beispiel sind die Sendungen „Kinozeit“ und „Stacheltier“ auf FAB)
- Private TV-Programmwirtschaft – Einrichtung von speziellen Filmklassik-Kanälen.

d) Wie kann ein breiteres Publikum für Filmgeschichte und Repertoire gewonnen werden – gerade auch in den Programmkinos?

- Aufbereitung und Restaurierung der Filme (neues Seherlebnis möglich machen)
- Anlässe, wie Jubiläen, Jahrestage etc. nutzen, Einordnung in historischen Kontext vornehmen
- Filmklub-Kino-Gespräche durchführen, Filmgäste einladen, Filmgespräche führen
- Programmkinos ökonomisch unterstützen, indem Anreize für die Aufnahme von Repertoirefilmen ins Programm geschaffen werden.
- Zielgruppenorientierte Filmsonderveranstaltungen kreieren,
- Filmreihen zusammenstellen,
- Kooperationen eingehen und Partner suchen,
- Gezielte zielgruppenorientierte Marketingstrategien entwickeln.

Da Film Quelle kultureller Identität und historischer Information ist, sollte im Bildungsbereich und in der Medienerziehung die Filmkunde ein fester Bestandteil sein. Nur so können nachfolgende Generationen an das deutsche Filmerbe herangeführt, dafür sensibilisiert und interessiert werden.

Es gilt generell zu überlegen, ob im Rahmen der Förderung durch die FFA, finanzielle Mittel für eine umfassende Auswertung und Verbreitung des Repertoirefilms und somit den nationalen Filmern zur Verfügung gestellt werden. § 2/Absatz 2 des FFG¹ verweist bereits eindeutig auf die Filmbildung als Aufgabe der FFA. Dieser muss auch entsprechend wahrgenommen und umgesetzt werden.

8) In den nächsten Jahren steht die Digitalisierung der Filmproduktion und der Kinolandschaft an.

a) Welche Chancen und Probleme ergeben sich mit der Digitalisierung für die Filmarchivierung?

Chancen:

Die Nutzung neuer Technologien bietet die Chance, Archivierung und Restaurierung von Filmen kostengünstiger, zeitsparender und effektiver durchzuführen. Zudem ist eine bessere Vernetzung und Katalogisierung sowie ein schnellerer Informationsaustausch, auch international, möglich.

Die digitalen Materialien benötigen zudem wesentlich weniger Platz und nicht so aufwendige und kostenintensive Bedingungen der Lagerung, wie analoge Filmkopien.

Probleme:

Bisher ist ungeklärt, welches digitale Trägermaterial für eine dauerhafte Archivierung überhaupt geeignet ist. Bisher gibt es kein digitales Material, welches bei gleicher Qualität - gemessen an der 35 mm-Kopie - eine entsprechend zuverlässige Sicherung darstellt. Auch stellt sich aufgrund des technischen Fortschritts die Problematik der Kurzlebigkeit entsprechender Hardware zur Lesung dieser digitalen Materialien.

b) Welche technischen Veränderungen, welche Einsparmöglichkeiten und welche zusätzlichen Ausgaben sind damit verbunden?

Ausführliche Beantwortung durch Experten des Bundesarchivs.

Generell würde eine Umstellung auf digitale Trägermaterialien und neue Sicherungsträger zunächst erhebliche Kosten verursachen. Viele alte Materialien müssten zudem vor der Umstellung restauriert werden. Das gesamte Archivierungssystem ändert sich möglicherweise. Dies bedarf auch erheblicher personeller und zeitlicher Ressourcen.

Die Vervielfältigung der Filme im Nachhinein würde dann jedoch erheblich günstiger ausfallen, als eine Kopienherstellung bei einer 35 mm-Sicherung. Der Versand von Materialien wäre erheblich vereinfacht.

c) Welche Maßnahmen zur digitalen Sicherung des archivierten Materials sind sinnvoll und vordringlich?

Eine einheitliche Vorgehensweise und Norm, ein einheitliches Trägermaterial müsste definiert werden.

Ausführliche Beantwortung durch Experten des Bundesarchivs.

¹ § 2 Aufgaben der FFA (Neufassung FFG): 2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung und zur Bekämpfung der Verletzung von urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechten sowie , durch Unterstützung von Projekten zur Filmbildung junger Menschen sowie durch Mitwirkung an der Erstellung einer bundesweiten, öffentlich zugänglichen Filmdatenbank;

d) Welche Standards sind für digitale Formate zu wählen?

Im Moment akzeptiert das Bundesarchiv als digitale Materialien nur solche, die sich leicht in neue Formate transportieren lassen, wie HD Cam SR, LTO und DigiBeta. Das ist eine praktikable und sinnvolle Lösung. Eine andere praktizierte und sinnvolle Möglichkeit ist die Auslesung der digitalen Materialien auf 35mm.

Letztlich wird man sich bei der Archivierung in den nächsten Jahren auf eine ständige Umformatierung einstellen müssen.

Weitere Beantwortung durch Experten des Bundesarchivs.

e) Angesichts der Tendenz zum digitalen Kino, werden jetzt schon, und künftig noch mehr, Filme nicht mehr auf Zelluloid, sondern rein digital produziert werden. Welches wären hier die geeigneten Materialien für die Archivierung?

Solange nicht final geklärt und getestet ist, welche digitalen Materialien sich für eine Archivierung eignen, sollte weiterhin das bewährte Originalnegativ auf 35 mm-Film archiviert werden oder eine Lösung siehe Beantwortung Frage 8d) gewählt werden.

f) Wie kann die Abspielbarkeit von Filmen langfristig – auch für den Fall von Formatwechseln – gewährleistet werden? Denn Umformatierungen können das Original nicht ersetzen.

Das kann zum jetzigen Zeitpunkt nur durch Kopien vom 35 mm-Film gewährleistet werden.

g) Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Forderung, dass auch nach dem digital roll-out mindestens eine analoge Bearbeitungsstrecke erhalten bleiben soll – also beispielsweise ein voll funktionsfähiges 16- und 35-mm-Filmkopierwerk in Deutschland?

Es muss - zumindest für eine Übergangszeit - auch eine analoge Bearbeitung gewährleistet und somit 16- und 35mm- Filmkopierwerke erhalten bleiben.

h) Wie kann die Digitalisierung möglichst vieler analog entstandener deutscher Filme erreicht werden – auch und vor allem in den Fällen, in denen kein kommerzielles, dafür aber ein kulturelles Interesse an einer Umformatierung besteht? Denn andernfalls würden diese Filme dem (Repertoire-)Kino und möglichen Retrospektiven bald nicht mehr zur Verfügung stehen.

Das Bundesarchiv sollte verpflichtet sein, Filme nicht nur zu archivieren, sondern auch die Sicherungspakete auszubauen und entsprechende auswertbare Materialien (auch digital) zu erstellen. Die DEFA- und die Murnau-Stiftung haben sich bereits verpflichtet, die Filme zu pflegen und öffentlich zugänglich zu machen.

Daher wäre ein Finanzierungsmodell für die Kopienherstellung, das auf 3 Säulen zwischen Bundesarchiv, Stiftungen und Verleihern verteilt ist, eine konkrete Option:

- Das Bundesarchiv übernimmt dabei die Kosten für die Herstellung der Dup-Negative (die erforderliche Anzahl wird im Einzelfall je nach Filmklassiker und Nachfrage entschieden, zum Beispiel durch die Erstellung einer Liste der besonders wertvollen Filme).
- Wenn Kopien des Films beim Bundesarchiv angefragt werden (z.B. durch den Verleiher), wird eine Nutzungsgebühr fällig – dies stellt eine gewisse Refinanzierung der Dup-Negativ-Herstellung sicher (mind. 50%).
- Die verbleibende Finanzierungslücke sollte durch einen Zuschuss des Bundes sichergestellt werden.

Die Digitalisierung kann nur nach und nach erfolgen und wäre langfristig angelegt. Es wird angeregt, eine Prioritäten-Liste der zu digitalisierenden Filme nach einem festgelegten Kriterienkatalog zu erstellen und pro Jahr eine definierte Summe für eine gewisse Anzahl von Filmen bereit zu stellen.

- i) Wie geht man mit der Situation um, dass kleinere Kinos, und insbesondere auch solche, die Programmfilmreihen anbieten, in Zukunft kaum die Mittel haben werden, um analoge und digitale Technik parallel vorzuhalten?**

Dies bedeutet, dass die analoge Technik – zumindest für eine gewisse Übergangszeit – weiterhin bereit gehalten werden sollte.

- j) Wird sich das Problem der Hinterlegung des Originalnegativs mit dem „digital roll out“ erledigen, bei dem es dann ja keine Negative mehr gibt? Oder schlägt auch weiterhin das Problem durch, dass es außer dem altbewährten Zelluloidfilm derzeit kein allgemein anerkanntes unbegrenzt lagerfähiges Trägermaterial gibt? (Videobänder aus den sechziger und siebziger Jahren sind inzwischen teilweise nicht mehr verwendbar.)**

Hinterlegung 35 mm-Material ist erforderlich bzw. siehe Beantwortung Frage 8d.

- k) Ist eine Kombination von Digitalisierungsförderung und Abgabe eines so entstandenen Vervielfältigungsstückes sinnvoll?**

Solange keine langfristige Archivierungslösung für digitale Materialien gefunden ist, muss auf die Hinterlegung des 35mm Films zurückgegriffen werden bzw. die oben benannten digitalen Materialien gewählt werden, die leicht transformierbar sind.

- l) Welche Rechtsfragen wären im Zusammenhang mit der Digitalisierung zu klären? Zum Beispiel beim Nacherwerb von nur begrenzt übertragenen Musikrechten?**

Sämtliche begrenzt erworbenen Rechte behindern den Auswerter (die Vertriebsfirma, derjenige, der über die Auswertungsrechte verfügt und diese ausübt). Das hat nicht nur mit den Anforderungen der Digitalisierung zu tun.

Bei allen Produktionen der Vergangenheit sind die Produktionsunterlagen dahingehend zu prüfen (wenn nicht bereits erfasst), ob entsprechend notwendige Rechteübertragungen enthalten sind oder nachträglich abgeschlossen werden müssen. Ähnlich wie bei der Regelung für die neuen Nutzungsarten sollte es ermöglicht werden, Produzenten und Vertriebs/Auswertungsfirmen Lösungen anzubieten, die die Digitalisierung nicht in der Realität verhindern – praxisbezogene Lösungen im Einklang mit dem Urheberrechtsgesetz bzw. dessen Novellierung sind gefragt.

Detaillierte Beantwortung durch Rechtsexperten.